

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU

Hannover, den 25. 4. 1983

An den
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident!

Als Anlage übersende ich Ihnen eine Gesetzesvorlage für ein
Niedersächsisches Ausbildungsförderungsgesetz (NAföG).

Da im Hinblick auf die rechtzeitige Inkraftsetzung des Gesetzes zum Schuljahresbeginn 1983/84 ein dringender Fall vorliegt, beantragt die Fraktion unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages, den Gesetzentwurf sogleich an die zuständigen Ausschüsse des Landtages zu überweisen. Die Beratung sollte in den Landtagsausschüssen Kultus, Wissenschaft und Kunst, Recht und Verfassung sowie Haushalt und Finanzen erfolgen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Remmers
Fraktionsvorsitzender

Entwurf

Niedersächsisches Ausbildungsförderungsgesetz
(NAföG)

§ 1

Grundsatz

(1) Auf individuelle Ausbildungsförderung durch das Land Niedersachsen besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn einer Familie die für den Lebensunterhalt und die Ausbildung eines Schülers erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

(2) Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Bestimmungen trifft, gelten das Bundesausbildungsförderungsgesetz und die aufgrund seiner Ermächtigungen erlassenen Rechtsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend. Das gleiche gilt für die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, die auf die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz anwendbar sind.

§ 2

Förderungsfähigkeit der Ausbildung

(1) Ausbildungsförderung wird gewährt für den Besuch

1. weiterführender allgemeinbildender Schulen ab Klasse 11,
2. des Berufsvorbereitungsjahres,
3. des Berufsgrundbildungsjahres,
4. der Berufsfachschule,
5. der Fachschule, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,
6. der Berufsaufbauschule,
7. der Fachoberschule,

wenn die Ausbildung aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung nicht gefördert werden kann, weil von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte erreichbar ist. Satz 1 gilt für alle Ausbildungen und Praktika, die aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wie die genannten Schulausbildungen gefördert werden.

(2) Förderung aufgrund dieses Gesetzes wird nur für eine Ausbildung geleistet, die auf der bisherigen Ausbildung des Schülers sinnvoll aufbaut. Die Wiederholung gleichrangiger Ausbildungsabschnitte oder von Klassen wird nur gefördert, wenn dies von der Ausbil-

dungsstätte als förderungswürdig bestätigt wird. Beim Besuch einer privaten Ausbildungsstätte wird die Bestätigung von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer Stellungnahme der Ausbildungsstätte abgegeben.

§ 3

Persönliche Förderungsvoraussetzungen

(1) Ausbildungsförderung wird für minderjährige Schüler gewährt, wenn ein sorgeberechtigter Elternteil oder ein anderer gesetzlicher Vertreter seinen ständigen Wohnsitz in Niedersachsen hat. Für volljährige Schüler wird Ausbildungsförderung gewährt, wenn sie mindestens ein Jahr vor dem förderungsfähigen Ausbildungsabschnitt ihren ständigen Wohnsitz in Niedersachsen gehabt haben. Durch Rechtsverordnung kann der für die Förderung aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuständige Minister von den Sätzen 1 und 2 abweichende oder ergänzende Bestimmungen treffen, um eine Förderungsberechtigung in mehreren Ländern auszuschließen und allen Schülern, die die Voraussetzungen des § 8 Bundesausbildungsförderungsgesetz erfüllen, die Förderung in einem Lande zu eröffnen.

(2) Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Leistungen des Schülers erwarten lassen, daß er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht. Dies wird in der Regel angenommen, solange der Schüler die Ausbildungsstätte besucht oder an dem Praktikum teilnimmt. Empfiehlt die Ausbildungsstätte, eine Ausbildung wegen mangelnder Eignung nicht aufzunehmen oder nicht fortzusetzen, ist die persönliche Förderungsvoraussetzung der Eignung nicht gegeben. Die Empfehlung einer privaten Ausbildungsstätte bedarf der Bestätigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

§ 4

Förderungsregelung

(1) Der Bedarfssatz beträgt für Schüler von Berufsaufbauschulen und Fachoberschulen, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, 345 DM; in allen anderen Fällen beträgt er 150 DM.

(2) Für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Schülers gelten für Berufsaufbauschüler und für Fachoberschüler, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, §§ 25 und 25 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsprechend. In allen anderen Fällen ist § 25 b des Bundesausbildungsförderungsgesetzes anzuwenden.

(3) Berechtigter zur Antragstellung und zum Bezug der Förderung sind die Eltern oder ein anderer gesetzlicher Vertreter des Schülers, wenn dieser minderjährig

ist. Antrags- und Bezugsrecht der Eltern oder eines Elternteils bleiben für die Dauer eines Ausbildungsabschnitts bestehen, auch wenn der Schüler volljährig wird. Im übrigen stehen Antrags- und Bezugsrecht dem Schüler zu. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 stehen Antrags- und Bezugsrecht dem Schüler zu, wenn die Voraussetzungen des § 48 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches gegeben sind oder eine andere Geldleistung aufgrund dieser Vorschrift an den Schüler ausbezahlt wird oder wenn andernfalls aufgrund bestimmter Tatsachen der Bezug der Förderung oder ihre zweckentsprechende Verwendung gefährdet ist.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz wahr. § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung finden keine Anwendung. Die Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz gehören zum übertragenen Wirkungskreis. Die Berechnung der Förderung mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung, der Ausdruck der Bescheide sowie die Zahlbarmachung der Beträge obliegen dem Lande. Die Verwaltungskosten, die den Landkreisen und kreisfreien Städten nach diesem Gesetz entstehen, werden im Rahmen des Finanzausgleichs abgegolten.

(2) Soweit das Bundesausbildungsförderungsgesetz zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, wird zum Erlaß entsprechender Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes der für die Ausbildungsförderung aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuständige Minister ermächtigt. Dies gilt auch für nähere und ergänzende Regelungen der örtlichen Zuständigkeit.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß Ausbildungsförderung aufgrund dieses Gesetzes für Bewilligungszeiträume zu gewähren ist, die nach dem 31. Juli 1983 beginnen.

Begründung

A. Allgemeines

1. Das Gesetz zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983) vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat vor allem die Schülerförderung aufgrund des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz — BAföG —) erheblich eingeschränkt:

Ab Schuljahr 1983/84 soll die Förderung für Schüler, denen der Schulbesuch vom Wohnsitz der Eltern aus zuzumuten ist, auslaufen. Schüler, die bei ihren Eltern wohnen, sollen nur dann weiterhin Ausbildungsförderung erhalten, wenn sie eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besuchen. In vollem Umfange förderungsfähig bleiben auch Fachschulen, in die nur Schüler mit Berufsabschluß aufgenommen werden.

Eine Härterege lung erlaubt nur noch übergangsweise die Förderung von Schülern, die zu Hause wohnen können, um begonnene bisher förderungsfähige Ausbildungen abzuschließen.

Das Haushaltsbegleitgesetz 1983 setzt damit fort, was bereits 1981 mit dem 7. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und mit dem 2. Haushaltsstrukturgesetz eingeleitet wurde. Die außerordentlichen Schwierigkeiten, den Bundeshaushalt auszugleichen, veranlaßten auch schon die damalige Bundesregierung zu erheblichen Einschränkungen des Förderungsbereiches; sie entschied sich u. a. für den Verzicht auf eine weitere Förderung des 10. Schuljahres berufsbildender Vollzeitschulen einschließlich des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres.

- 2.1 Der Verzicht auf eine Förderung von Schülern, für die eine vergleichbare Ausbildungsstätte vom Elternhaus aus erreichbar ist, kann für ausgesprochen einkommensschwache Familien erhebliche Probleme aufwerfen.

Diese Probleme sind dem Bundestag auch bei der Beratung und Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 deutlich geworden. Der Bundestag hat in einer Entschließung zu diesem Gesetz die Bundesregierung aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß Familien mit nicht ausreichendem Einkommen bundeseinheitlich die notwendige Förderung erhalten, damit ihre Kinder den ihrer Begabung entsprechenden Schulabschluß erreichen können. Außerdem soll die Bundesregierung ein Gesamtkonzept mit Modellen vorlegen, nach denen die Ausbildungsförderung bei gleichzeitigen Einsparungen in anderen Bereichen des Familienlastenausgleichs verbessert wird.

- 2.2 Die damit beabsichtigte Erhaltung des Kernbestandes der Ausbildungsförderung für Schüler ist trotz entsprechender Vorstöße der Landesregierung für den Beginn des Schuljahres 1983/84 noch nicht sichergestellt. Deswegen ist vorsorglich eine landesrechtliche Regelung vorzubereiten.
- 2.3 Die mit dem Gesetzentwurf vorgelegte landesrechtliche Regelung ist weitgehend auf das BAföG abgestimmt, damit sie der weiterhin angestrebten Änderung des Bundesrechts voraussichtlich entspricht. Auf diese Weise sollen wechselnde Förderungsregelungen im Laufe eines Ausbildungsabschnittes vermieden werden. Ein dem BAföG angepaßtes Landesgesetz läßt darauf hoffen, daß die zu erwartenden Regelungen anderer Länder die niedersächsische Lösung übernehmen.

Stärker als das BAföG stellt der Gesetzentwurf auf die Familie des Schülers ab; in erster Linie soll den Eltern das Antrags- und Bezugsrecht zustehen.

3. Die mit diesem Gesetzentwurf vorgelegte landesrechtliche Regelung soll den Kernbestand der Schülerförderung erhalten und beschränkt sich deswegen auf eine Härteförderung bis 150 DM für Schüler, die eine vergleichbare Ausbildungsstätte vom Elternhaus aus erreichen können.

Im Unterschied zur Härteförderung des BAföG soll die Härteförderung aufgrund dieses Gesetzes nicht zeitlich begrenzt sein, sondern den bisherigen Bereich förderungsfähiger Ausbildungen voll erhalten. Das bedeutet,

1. daß die Klassen 11 der gymnasialen Oberstufen und der Fachoberschulen und das erste Jahr der Berufsaufbauschulen in die Härteförderung für Schüler, die bei den Eltern wohnen können, aufgenommen werden,
2. daß die Härteförderung auch für Schüler gilt, die nach dem 31. Juli 1983 eine Ausbildung beginnen, die vom Elternhaus aus erreichbar ist.

Statt der niedrigen Härteförderung (bis zu 150 DM) ist ein Bedarfssatz von 345 DM vorgesehen für Ausbildungen des zweiten Bildungsweges — die Berufsaufbauschule und die Fachoberschule II —. Deren Schüler sind meist über 20 Jahre alt, haben eine Berufsausbildung abgeschlossen und waren meist schon berufstätig, so daß sie in der Regel keine ergänzenden Unterhaltsleistungen von ihren Eltern erhalten und mit einem Bedarfssatz von 150 DM nicht auskommen können.

4. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich daraus, daß dem Bund aufgrund des Artikels 74 Nr. 13 des Grundgesetzes nur die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zusteht. Der Bundesgesetzgeber hat von dieser Kompetenz zwar durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz Gebrauch gemacht; seine Regelungen sind aber nicht abschließend für Ausbildungen, die er nicht oder nicht mehr fördert. Die fortbestehende Gesetzgebungskompetenz der Länder für ergänzende Rechtssetzung wird bereits wahrgenommen, und zwar durch das bayerische „Gesetz zur Ergänzung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung“ in der Fassung vom 27. 6. 1980.
5. Das Gesetz verursacht Ausgaben des Landes für die Förderungsleistungen. Diese Ausgaben werden, falls die Härteregelung entgegen den Erwartungen der Landesregierung durch den Bundesgesetzgeber nicht auf Dauer fortgesetzt wird, sondern aufgrund des derzeitigen Gesetzesstandes ausläuft, bei gleichbleibenden Förderungsregelungen entsprechend der Entwicklung der Schülerzahl wie folgt veranschlagt (in Mio. DM):

Jahr	1983	1984	1985	1986	1987
Zusätzliche Ausgaben aufgrund des NAFöG	9,5	25,2	30,2	32,3	32,1

Die Verwaltungskosten der Landkreise und kreisfreien Städte werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gedeckt und werden sich ebensowenig wie die Verwaltungsausgaben des Landes im Verhältnis zu den Verwaltungskosten aufgrund des derzeit noch geltenden Gesetzesstandes erhöhen.

B. Im einzelnen

Zu § 1

In Übereinstimmung mit der Regelung des BAföG wird ein Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung eingeräumt, wenn eine Familie den Lebensunterhalt und den Ausbildungsbedarf eines Schülers nicht mit eigenen Mitteln decken kann. Der familienpolitische Aspekt wird jedoch stärker als im BAföG zum Ausdruck gebracht. Darüber hinaus wird bestimmt, daß die Vorschriften des BAföG und die im Zusammenhang damit anzuwendenden Bestimmungen entsprechend gelten.

Die enge Anlehnung an das BAföG erleichtert den betroffenen Schülern und Eltern, aber auch der Verwaltung, das neue Landesförderungsrecht zu verstehen, ausulegen und anzuwenden. Außerdem können auf diese Weise am einfachsten die ergänzenden Regelungen aller Länder mit dem BAföG so verzahnt werden, daß keine Lücken, aber auch keine Überschneidungen bei der Förderung entstehen.

Zu § 2

Durch Absatz 1 wird sichergestellt, daß schulische Ausbildungen, die zwar bisher, aber nicht mehr in Zukunft nach dem BAföG gefördert werden, nunmehr aufgrund dieses Gesetzes förderungsfähig sind.

Nach der z. Z. noch für die Zeit ab 1. 8. 1983 geltenden Regelung wird der Besuch der in Absatz 1 aufgeführten Ausbildungsstätten nur bei einer ausbildungsbedingten Trennung vom Elternhaus uneingeschränkt gefördert; Schüler der Klassen 11 der gymnasialen Oberstufe und der Fachoberschulen sowie Berufsaufbauschüler, die bei ihren Eltern wohnen können, würden ohne Rechtsänderung nach dem 31. Juli 1983 in der Regel nicht mehr gefördert werden können; im übrigen würde für die in Absatz 1 genannten Ausbildungen zwar die Übergangshartförderung gewährt, aber diese würde sich auf Ausbildungen beschränken, die vor dem 1. August 1983 aufgenommen worden sind. Die Übergangshartförderung endet nach der z. Z. noch vorgesehenen Rechtslage in allen Fällen mit dem Abschluß der vor dem 1. August 1983 begonnenen Ausbildung, so daß sie nach etwa drei Jahren ausläuft.

Absatz 2 beschränkt die Förderung auf solche Ausbildungen, die auf der bisherigen Ausbildung des Schülers sinnvoll aufbauen. Abweichend vom BAföG wird auch bestimmt, daß Wiederholer nur Förderung erhalten, wenn die Ausbildungsstätte die Förderungswürdigkeit des Schulbesuchs bestätigt. Die Förderungsfähigkeit bleibt bei einer Nichtversetzung in der Regel bestehen; nur wenn die Ausbildungsstätte das Ausbildungsziel kaum noch für erreichbar oder im wesentlichen schon für erreicht hält, fehlt die Förderungswürdigkeit. Die Bestimmung soll den Förderungsmißbrauch vermeiden und einen Schulbesuch, der ersichtlich nur der Erlangung finanzieller Vorteile dient, von der Förderung ausschließen.

Zu § 3

Absatz 1 regelt den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes, d. h., die Frage, welche Schüler nach diesem Gesetz gefördert werden sollen. Im Gegensatz zum BAföG müssen Ländergesetze den persönlichen Geltungsbereich näher bestimmen: Jeder Schüler, der zum persönlichen Geltungsbereich des BAföG gehört, soll nach einer Länderregelung gefördert werden können, ohne daß es zu Doppelförderungen kommt.

Absatz 1 entspricht weitgehend dem bayerischen „Gesetz zur Ergänzung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung“. Auch dieses Gesetz sieht vor, daß für Minderjährige der Elternwohnsitz, für volljährige Schüler deren Wohnsitz maßgeblich ist. Der Begriff des ständigen Wohnsitzes wird im BAföG erläutert. Die Verordnungsermächtigung ist erforderlich, um die Abgrenzung des persönlichen Geltungsbereichs anzupassen und zu verfeinern, wenn weitere Länderregelungen in Kraft treten.

Absatz 2 regelt die „Eignung“ des Schülers in enger Anlehnung an das BAföG, schließt jedoch eine Förderung aus, wenn die Ausbildungsstätte von der Aufnahme der Ausbildung oder von deren Fortsetzung wegen der fehlenden Eignung des Schülers förmlich abrät. Auf diese Weise sollen Förderungsaufwendungen vermieden werden, wenn die Ausbildung aus pädagogischer Sicht nicht oder nicht mehr sinnvoll ist.

Zu § 4

Bezüglich des Bedarfssatzes und der Freibeträge vom Einkommen wird in den Absätzen 1 und 2 auf die Härteförderung des Bundes Bezug genommen. Allerdings ist der Bedarfssatz auf 150 DM gesenkt, während die Übergangs-Härteförderung des BAföG eine monatliche Förderung bis zu 200 DM vorsieht. Für Berufsaufbauschüler und für Fachoberschüler, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, soll ein höherer Bedarfssatz von 345 DM im Monat und die allgemeine Freibetragsregelung des § 25 BAföG gelten. Die Berufsaufbauschüler und die Fachoberschüler mit Berufsausbildung sind in der Regel über 20 Jahre alt. Dadurch und durch ihre langjährige Berufstätigkeit haben sie in der Regel keinen Unterhaltsanspruch gegen ihre Eltern und sind auch in der Wirtschaftsführung völlig unabhängig. Der Bedarfssatz der Härteregelelung von 150 DM würde in diesen Fällen die Ausbildung nicht ermöglichen, weil er weit unter dem Bedarf eines über 20jährigen Schülers liegt und weil eine Aufstockung durch unterhaltspflichtige Eltern in der Regel nicht in Frage kommt.

Absatz 3 sieht im Gegensatz zum BAföG vor, daß die Eltern des Schülers die Förderung beantragen und erhalten, wenn der Schüler minderjährig ist oder bei Beginn der Ausbildung minderjährig war. Dadurch soll eine Fehlverwendung der Förderung vermieden werden, weil diese den Ausbildungsaufwand und die Lebenshaltungskosten des Schülers decken soll und weil diese Kosten in der Regel von den Eltern minderjähriger Schüler getragen werden.

Schüler, die bei Beginn der Ausbildung bereits volljährig sind, sollten dagegen nicht anders behandelt werden als gleichaltrige Fachschüler oder Studenten, die weiterhin nach dem BAföG antragsberechtigt sind. Bei etwas höherem Alter entspricht das eigene Antrags- und Bezugsrecht — allerdings auch die Pflicht, einen Beitrag zum elterlichen Haushalt zu leisten — der Entwicklung des jungen Erwachsenen. Ein subsidiäres Antrags- und Bezugsrecht des Schülers sieht das Gesetz für ungeklärte und schwierige familiäre Verhältnisse vor.

Zu § 5

Die Zuständigkeit für die Durchführung dieses Gesetzes wird den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen, die bereits die Aufgaben nach dem BAföG wahrnehmen. Die Berechnung der Förderung mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung, der Ausdruck der Bescheide und die Zahlbarmachung der Förderungsbeträge soll wie bei der Durchführung des BAföG zentral durch das Landesversorgungsamt Niedersachsen geschehen, um einen schnellen und sparsamen Verwaltungsvollzug zu gewährleisten. Insofern ist folglich die Delegation an die Landkreise und kreisfreien Städte einzuschränken.

Absatz 2 soll für die Verweisungen auf die Verordnungsermächtigungen des BAföG festlegen, daß anstelle des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft der für Ausbildungsförderung zuständige Niedersächsische Minister ermächtigt wird. Außerdem bedarf es einer Verordnungsermächtigung zur Regelung der Zuständigkeiten, weil die vom BAföG abweichende Festlegung des persönlichen Geltungsbereichs in § 3 Abs. 1 auch zu abweichenden Zuständigkeitsfestlegungen führen kann.

Zu § 6

Das rechtzeitige Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Schuljahresbeginn 1983/84 ist erforderlich, damit diejenigen Schüler, die ab 1. August 1983 nicht mehr nach dem BAföG, sondern nach diesem Gesetz gefördert werden, ohne Unterbrechung die Förderung zur Sicherstellung ihrer Ausbildung erhalten.